

# Satzung

des Fotoclubs Vellmar e.V.  
vom 9. Mai 2008

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Geschäftsjahr.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge und sonstige Einnahmen.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins.....	4
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Satzungsänderungen.....	6
§ 12 Auflösung.....	6

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Fotoclub Vellmar mit dem Zusatz „e.V.“ nach seiner Eintragung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34246 Vellmar.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Fotoclubs Vellmar e.V. ist die Pflege und Förderung der Amateurfotografie (Analog und Digital) und zwar durch:
  - (a) Arbeits- und Sitzungsabende
  - (b) Fach- und Lichtbildvorträge sowie Filmabende
  - (c) Workshops und Seminare verschiedener Art
  - (d) Fotowanderungen und Bildbesprechungen
  - (e) Durchführung eigener Ausstellungen und Wettbewerbe sowie Teilnahme an solchen im In- und Ausland.
- (2) Gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- (3) Der Verein kann den Beitritt zu anderen Organisationen beschließen.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - (a) ordentliche Mitglieder
  - (b) fördernde Mitglieder
  - (c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

## **§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fotoclubs Vellmar e.V. wird man durch schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem vom Vorstand herausgegebenen Formular und nach Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Der Vorstand informiert den Antragsteller schriftlich oder per eMail über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine Aufnahmegebühr kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern). Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (2) Im Falle eines nicht mit dem Vorstand abgestimmten Zahlungsverzuges ruhen sämtliche in §2 Abs. 1 a bis e aufgeführten Rechte, bis die Beitragszahlung erfolgt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand des Vereins schriftlich mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,
  - (c) durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen oder vereinsschädigenden Verhaltens,
  - (d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach der 3. Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- (4) Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 3c entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine unverzüglich einzuberufende (außerordentliche) Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Beiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.
- (2) Der Jahresbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Schüler, Studenten, Erwerbslose und Familien) kann ein verminderter Beitragssatz festgelegt werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis jeweils zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Erfolgt der Beitritt im 2. Halbjahr, wird nur der halbe Jahresbeitrag fällig.
- (4) Sämtliche Einnahmen kommen dem Vereinsvermögen zugute.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördernde Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
- (4) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Leistungen zu entrichten.
- (5) Ordentliche Mitglieder haben die Möglichkeit, die im Vereinseigentum stehenden Gegenstände nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes auszuleihen, soweit dies mit den Terminen des Fotoclubs vereinbar ist. Das Vereinseigentum ist dabei pfleglich zu behandeln; für Beschädigungen oder Verlust haftet/n das/die jeweilige/n Mitglied/er.
- (6) Teilnahmeberechtigung an Ausstellungen und Fotowettbewerben sowie kostenlose Teilnahme an vom Fotoclub Vellmar e.V. durchgeführten Seminaren und Workshops haben nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Zutritt zu den Internetseiten des Fotoclubs Vellmar mit der Möglichkeit Bilder und Texte zu veröffentlichen haben nur ordentliche Mitglieder. Für die in diesem Rahmen veröffentlichten Bilder, Texte und Verlinkungen ist der jeweilige Autor selbst verantwortlich. Der Vorstand hat das Recht, Bilder, Texte und Links, die den guten Sitten oder einem Mindestmaß an Qualität nicht entsprechen, von der Internetseite des Fotoclubs zu entfernen.
- (8) Darüber hinausgehende Veröffentlichungen von Bildern und Nachrichten aus dem Vereinsleben bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand
  - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gegenwärtige Vorstand kommissarisch im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorstand darf eigenständig über Anschaffungen entscheiden, z.B. Rahmen, Bildausbelichtungen oder Stellwände für Ausstellungen, ebenso wie Kleinmaterialien. Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit vorher mit den Mitgliedern beraten. Für Rechtsgeschäfte über 1000 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung persönlich zu übergeben, per eMail zu versenden oder an Mitglieder ohne Internetzugang per Post zu übersenden. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - (b) die Entlastung des Vorstandes
  - (c) die Wahl des Vorstandes
  - (d) die Wahl der Kassenprüfer (Wiederwahl ist zulässig)
  - (e) die Änderung der Satzung des Vereins
  - (f) die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
  - (g) Entscheidungen über Anträge
  - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (i) die Auflösung des Vereins.

- (3) Jede Wahl muss geheim durchgeführt werden, sobald mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.
- (5) Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit Satzung oder Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3- Mehrheit der im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4- Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern auszuzahlen.
- (3) Mitglieder haben an vereinseigenen Gegenständen ein Vorkaufsrecht im Rahmen des Gleich- oder Höchstgebots.

Vellmar, den 9. Mai 2008

Die Gründungsmitglieder